

# Vereinsatzung

## § 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt seit dem 12.08.2024 den Namen "N NRW Crew". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz "e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf und wurde am 07.04.2024 unter dem Namen N\_NRW\_Crew e.V. errichtet.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

- (1) „N NRW Crew e.V.“ beruht auf gemeinsamen Interessen und hat sich als Ziel die Förderung des Hobbys des Automobil, insbesondere der Modelle aus der "N"-Reihe des Herstellers Hyundai gesetzt.
- (2) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Die Mittel des Vereins, einschließlich etwaiger Gewinne, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen und Aufwendungen.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es kann zwischen einer Einzelmitgliedschaft und einer Familienmitgliedschaft (ein Paar inkl. 1 Kind) gewählt werden.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt den Besitz eines Fahrzeugs der Marke Hyundai aus der N-Modellreihe voraus.
- (4) Die Aufnahme eines Mitglieds setzt einen gültigen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen voraus.

- (5) Die Aufnahme eines Mitgliedes setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Die Entscheidung, auch die Ablehnung des Antrages, kann ohne Angaben von Gründen erfolgen.
- (6) Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheides eine schriftliche Beschwerde beim Vorstand einlegen. Über diese Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- (7) Mitglieder sind solche, die sich im Sinne dieser Satzung dem Verein zugehörig fühlen und am Vereinsleben teilnehmen. Das Mitglied erhält beim Eintritt in den Verein
  - (a) eine Mitgliedsbestätigung (kostenfrei)
  - (b) ein Erkennungsmerkmal für das Fahrzeug (kostenfrei)Alle weiteren Anschaffungen, z. B. weitere Kleidungsstücke, weitere Aufkleber sind vom Mitglied in vollem Umfang selbst zu zahlen.
- (8) Hat sich eine natürliche oder juristische Person durch besondere Verdienste um den Verein ausgezeichnet, kann sie zum Ehrenmitglied ernannt werden. Dies geschieht durch eine 2/3-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins auf einer Mitgliederversammlung. Das Ehrenmitglied unterliegt nicht der Vereinsgewalt und ist von der Beitragspflicht ausgenommen.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Abmahnung

- (1) Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tod des Mitgliedes,
  - b) durch freiwilligen Austritt,
  - c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein,
  - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied, das die Voraussetzungen im Sinne des § 3 Absatz 3 oder 4 nicht mehr erfüllt, hat die Mitgliedschaft im Sinne von § 4 Absatz 2 selbstständig zu beenden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Über die Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.
- (5) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen oder das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schwerwiegend beeinträchtigt hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem

Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Vereinsmitglieder sind zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Es werden zwei Mitgliedsformen für die Mitglieder angeboten:
  - a) eine Einzelmitgliedschaft
  - b) eine Familienmitgliedschaft (zwei Erwachsene und ein Kind unter 18 Jahre)
- (3) Mitgliedern, die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, kann der Beitrag für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag wird ausschließlich als Überweisung auf das Vereinskonto akzeptiert und ist bis zum 1. Februar des maßgeblichen Jahres zu entrichten.
- (5) Bei einem unterjährigen Eintritt in den Verein ist der anteilige Mitgliedsbeitrag binnen einer Frist von 14 Tagen nach Eintritt zu leisten.
- (6) Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Arbeitskraft in einem von der Mitgliederversammlung festzulegenden Umfang für das Vereinsleben zur Verfügung zu stellen.
- (7) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 6 Bußgeld

- (1) Meldet sich ein Mitglied zu einem Treffen an und erscheint nicht, wird ein Bußgeld in Höhe der jeweiligen Anmeldegebühr erhoben.

## § 7 Rückforderung und Regressansprüche

- (1) Beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein verbleiben Kleidungsstücke beim Mitglied.
- (2) Die Aufkleber im Sinne des § 3 Absatz 8 b) am Fahrzeug müssen sofort entfernt werden.
- (3) Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kalenderjahr werden nicht zurückerstattet.
- (4) Weitere Regressansprüche gegen den Verein bestehen nicht.

## § 8 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand und
  - b) die Mitgliederversammlung

## § 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Kassenwart
- (2) Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Mitglieder des Vereins sind.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (6) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines.
- (7) Der Vorstand ist für die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnungspunkte zuständig.
- (8) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und sorgt für deren Ausführung.
- (9) Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und sorgt für die Anfertigung des Jahresberichts.

## § 10 Amtsdauer des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (2) Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit ohne Angaben von Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abberufen werden.
- (3) Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von zwei Jahren überschritten wird.

- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.
- (5) Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigen Grund von 2/3 des Vorstandes abberufen werden. Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitgliedes. Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann ein Nachfolger bestimmt werden.

## § 11 Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## § 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist in der Mitgliederversammlung persönlich wahrzunehmen. Stimmrechtsbündelung und Vertretung sind nicht zulässig.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere über folgende Belange zu beschließen:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
  - b) Entlastung des Vorstandes;
  - c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge in der Beitragsordnung;

- d) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
  - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - f) Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages sowie über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- (3) Die Dauer der Mitgliederversammlung sollte 90 Minuten möglichst nicht überschreiten.
- (4) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

## § 13 Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Geschäftsjahr, möglichst im letzten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannte E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

## § 14 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art und Durchführung der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (7) Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen sind die zu ändernde Bestimmung sowie der genaue Wortlaut anzugeben.

## § 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Eine Einberufung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (2) Sie ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angaben der Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12, 13, 14 und 15 entsprechend.

## § 17 Kassenprüfer

- (1) Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist mehrfach zulässig.
- (2) Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (3) Der Kassenprüfer hat das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
- (4) Das Recht auf Prüfung erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## § 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind zwei der Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Sie werden im Vorstand unter Berücksichtigung des § 9 dieser Satzung festgelegten Grundsätzen bestimmt.
- (3) Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus anderen Gründen aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Eine Auflösung des Vereins hat insbesondere bei Wegfall des bisherigen Zweckes zu erfolgen.

## § 19 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die
  - a) Kinder- und Jugendhospiz Regenbogenland, Torfbruchstraße 25, 40625 Düsseldorf
  - b) Helden für Tiere gGmbH, Kuhstraße 16, 47559 Kranenburgdie es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

## § 20 Haftungsausschluss

- (1) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Mitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

Die vorstehende geänderte Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 21.10.2024 beschlossen und gilt ab dem 22.10.2024.

Mechernich, den 21.10.2024



Michael Böhler  
(1. Vorsitzender)



Benedict Bolten  
(2. Vorsitzender)



Jasmin Wirtz  
(Kassenwart)



Celina Behnert  
(Kassenprüferin)



Björn Hansen  
(Mitglied)



Stefan Streib  
(Mitglied)



Sascha Rang  
(Mitglied)

Vereinsatzung N NRW Crew e.V.

Stand 21.10.2024

Seite 9 von 9